

**Veröffentlichung über die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Antrag der Firma ProhmeX Deutschland GmbH, Gottlieb-Daimler-Straße 29, 59439 Holzwickede, gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 24.08.2021 auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Hühnermistveredelung durch biologische Behandlung in 59439 Holzwickede, Schäferkampstraße 64, Gemarkung Holzwickede, Flur 14, Flurstücke 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896

Die Firma ProhmeX Deutschland GmbH beabsichtigt die Neuerrichtung und den Betrieb einer Anlage zur Veredelung von Hühnermist durch biologische Behandlung zur Herstellung von organischem Dünger aus Hühnertrockenkot am oben genannten Standort. Die biologische Behandlung des Hühnertrockenkots soll mit einer Kapazität von 30 Tonnen je Tag erfolgen, die Lagekapazität soll 180 Tonnen betragen.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung nach § 4 i. V. m. §§ 6 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753), zuletzt geändert am 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436, 3448), in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12.01.2021 (BGBl. I S. 69).

Die Hauptanlage fällt unter Nummer 8.6.2.2 des Anhangs 1 der 4.BImSchV:

„Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag.“

Die Nebenanlage fällt unter Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4 BImSchV:

„Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.“

Die Hauptanlage fällt ebenfalls unter Nummer 8.4.1.2 der Anlage 1 „Liste UVP-pflichtiger Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540). Demnach musste für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt werden. Diese war als überschlägige Prüfung in zwei Stufen vorzunehmen.

Bei der Vorprüfung in Stufe 1 mittels der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurde festgestellt, dass bei dem Änderungsvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Nach § 7 Abs. 2 UVPG entfällt somit die Vorprüfung in Stufe 2 und es besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Unna, den 12.10.2021

Kreis Unna - Der Landrat
Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt

Im Auftrag
gez.
Peter Driesch

Herrn Driesch vor Veröffentlichung im Amtsblatt zur Kenntnis